

770

Dienstag, 23. April 1963.

Revision des Reglements über
die Zulassung zu den Aemtern
des Eidgenössischen Politischen
Departements vom 9. Juni 1955.

Politisches Departement. Antrag vom 5. April 1963 (Beilage).
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 19. April 1963
(Einverstanden).
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 10. April 1963
(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Politischen Departements und
mit Zustimmung des Justiz- und Polizeidepartements und des Finanz-
und Zolldepartements hat der Bundesrat

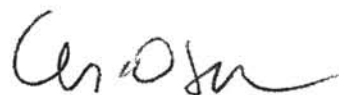
b e s c h l o s s e n :

Das vorgelegte revidierte Reglement über die Zulassung zu
den Aemtern des Politischen Departements wird genehmigt und im
Bundesblatt veröffentlicht.

Ins Bundesblatt.

Protokollauszug an das Politische Departement, an das Finanz-
und Zolldepartement, an die Bundeskanzlei (Ein Exemplar zwecks
Veröffentlichung) und an das Justiz- und Polizeidepartement.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



a.224.121. - MH/eh

Bern, 5. April 1963

AusgeteiltAn den B u n d e s r a tRevision des Reglements über
die Zulassung zu den Aemtern
des Eidgenössischen Politischen
Departements vom 9. Juni 1955

Am 24. Juni 1955 hat der Bundesrat das randvermerkte Reglement genehmigt. Damit wurde die Zulassung zu den Aemtern des Politischen Departements vom Bestehen eines Eintrittsexamens, einer Probezeit sowie einer Schlussprüfung (mit Ausnahme der Sekretärinnen) abhängig gemacht. Diese Vorschriften haben es dem Departement ermöglicht, seit 1955 jährlich qualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aufzunehmen. Wegen der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt haben sich indessen in letzter Zeit Schwierigkeiten ergeben, eine genügende Anzahl geeigneter Mitarbeiter zu finden. Es gilt dies in besonderer Weise für Aemter, die Hochschulbildung voraussetzen. Mit der Anpassung einzelner Bestimmungen des Reglements an diese neue Lage soll nun die Rekrutierung erleichtert werden. Andererseits ergibt sich auch aus den seit 1955 gemachten Erfahrungen die Notwendigkeit zur Abänderung einzelner Vorschriften. Das Politische Departement unterbreitet daher dem Bundesrat in der Beilage ein revidiertes Zulassungsreglement in deutscher und französischer Sprache zur Genehmigung. Diese neue Regelung hat die Zustimmung des Personalamtes sowie der Personalverbände gefunden.

Da das neue Reglement weitgehend dem alten entspricht, und die Abänderungen in vielen Fällen lediglich die

./.

Systematik oder Redaktion, sowie Fragen rein formeller Natur betreffen, ist es nicht nötig, hier auf alle Einzelheiten einzutreten. Es genügt, wenn über die wichtigsten Neuerungen berichtet wird.

Im Vordergrund stand für das Departement, wie erwähnt, die Erleichterung der Rekrutierung. Bei den Zulassungsbedingungen wurde bezüglich der Altersgrenze durchwegs der günstigste Stichtag, nämlich der 1. Januar des Prüfungsjahres ins Reglement aufgenommen (Art. 5d, 17d und 28c). Die von den Diplomatenanwärtern verlangte zweijährige praktische Tätigkeit wurde auf ein Jahr reduziert (Art. 5g). Diese Bedingung muss ausserdem nicht schon im Augenblick der Anmeldung, sondern erst bei Eintritt ins Departement erfüllt sein (Art. 5g, 17h). Schliesslich wurde dem Departementschef die Möglichkeit eingeräumt, in besonders begründeten Fällen Kandidaten ausnahmsweise auch dann zuzulassen, wenn sie einzelne der im Reglement niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllen (Art. 38, Absatz 1). Damit soll eine etwas bessere Anpassung an die jeweilige Lage auf dem Arbeitsmarkt erreicht werden. Bisher bestand eine solche Ausnahmeklausel nur zugunsten von Spezialisten (Sozialattaché, wissenschaftlicher Attaché usw.). Andererseits wurde, was als besonders dringlich erschien, angestrebt, die rangmässige und finanzielle Stellung der neu eintretenden Mitarbeiter zu verbessern. So werden die Diplomatenanwärter von nun an nicht mehr in der 9. sondern in der 8. Gehaltsklasse eingereiht sein (Art. 10, Absatz 4). Es erscheint in der Tat nicht als tragbar, dass Akademiker, an die mit dem Eintrittsexamen äusserst hohe Anforderungen gestellt werden, bis zum Abschluss der zweijährigen Probezeit im Departement auf dem Niveau der 9. Gehaltsklasse angestellt werden. Wohl handelt es sich bei diesen zwei Jahren um eine Ausbildungsperiode, doch werden die Anwärter schon während dieser Zeit vorwiegend als Mitarbeiter bei der Erledigung der täglich anfallenden Geschäfte herangezogen. Unter diesen Umständen lässt sich eine Schlechterstellung im Ver-

gleich zu den Akademikern der übrigen Bundesverwaltung in keiner Weise rechtfertigen. Da bei der gegenwärtigen Aemterstruktur eine Wahl der Akademiker nach der Probezeit und nach bestandenem Schlussexamen in die 5. Besoldungsklasse nicht ins Auge gefasst werden kann, erfolgt diese Wahl nach wie vor in die 8. Besoldungsklasse. Im Einvernehmen mit dem Personalamt wird indessen künftig den Diplomatenanwärtern anlässlich der Wahl eine ausserordentliche Zulage zugesprochen. Bei den Anwärterinnen auf Aemter des Sekretariatsdienstes wurde bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen die Möglichkeit der Wahl in die 20. anstatt in die 22. Besoldungsklasse eröffnet (Art. 35, Absatz 2). Ausserdem konnten die Anfangsgehälter für Diplomatenanwärter, Kanzleistagiaires und Sekretärinnen verbessert werden. Soweit die in Vorbereitung befindliche neue Aemterklassifikation mit Bezug auf die Einreihung der Diplomaten- und Kanzlistenanwärter, sowie der Angehörigen des Sekretariatsdienstes eine Aenderung herbeiführen wird, kann nach Auffassung des Departements zu gegebener Zeit das neue Zulassungsreglement entsprechend ergänzt werden, ohne dass dieses noch einmal dem Bundesrat vorgelegt werden muss.

Das Departement hofft, dass ihm auf dieser Grundlage ein qualifizierter Nachwuchs weiterhin sichergestellt bleiben wird.

Von den übrigen Abänderungen seien lediglich noch vier erwähnt.

Die Mitgliederzahl der Zulassungskommission für Diplomatenanwärter wurde aus prüfungstechnischen Gründen von 9 auf 11 erhöht (Art. 6). Gleichzeitig wird im Interesse der Werbung angestrebt, von jeder schweizerischen Hochschule wenn möglich einen Professoren in die Kommission aufzunehmen.

Im Reglement werden die drei Landessprachen gleichgestellt. In der Praxis ist es aber unerlässlich, dass alle Mitarbeiter jedenfalls der deutschen und französischen Sprache mächtig sind. Aus diesem Grunde wurde vorgesehen, dass

die Diplomaten- und Kanzlistenanwärter sich, soweit nötig, während der Ausbildungszeit noch die unentbehrlichen Kenntnisse in der dritten Amtssprache erwerben sollen (Art. 11, Absatz 2 und Art. 22, Absatz 2).

Im Hinblick auf die Vielzahl der existierenden Diplome muss bezüglich der Vorbildung der Kanzlistenanwärter ein etwas strengerer Masstab angelegt werden. Die Fähigkeitszeugnisse oder Abschlussdiplome sollen eidgenössisch oder vom Bund anerkannt, bzw. gleichwertig sein (Art. 17e).

Schliesslich sollen die Qualifikationen den Anwärtern und Anwärterinnen jeweils nicht nur mündlich bekanntgegeben, sondern zur Einsicht vorgelegt werden, wobei die Einsichtnahme von ihnen unterschriftlich zu bestätigen ist (Art. 11, Absatz 4, Art. 22, Absatz 4 und Art. 33, Absatz 2). Dieses Vorgehen soll gewährleisten, dass jeder Anwärter seine Schwächen genauestens kennt und das Maximum aus der Ausbildungszeit herausholen kann.

Es muss noch darauf hingewiesen werden, dass zu gegebener Zeit das vorliegende Reglement mit der in Vorbereitung befindlichen Beamtenordnung III in Einklang zu bringen sein wird. Wenn das Departement nun daran interessiert ist, das Reglement schon heute in Kraft zu setzen, so deshalb, weil im Hinblick auf die Rekrutierungsschwierigkeiten bereits für die diesjährigen Ausschreibungen eine gegenüber der alten Regelung verbesserte Grundlage erforderlich ist.

Gestützt auf diese Ausführungen beehrt sich das Politische Departement,

z u b e a n t r a g e n ,

es sei das vorliegende revidierte Reglement über die Zulassung zu den Aemtern des Politischen Departements vom Bundesrat zu genehmigen und im Bundesblatt zu veröffentlichen.

Beilagen:
deutscher und französischer Wortlaut des Reglements.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Protokollauszug an das Politische Departement (in drei Exemplaren), an das Finanz- und Zolldepartement (ein Exemplar) und an die Bundeskanzlei (ein Exemplar zwecks Veröffentlichung).